

stimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperation beteiligt sind, anstatt der Ver- und Gebote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

Analogen gilt für den Anbau von Sonderkulturen.

Bei Beteiligung an der Kooperation gilt des weiteren das Ausbringungsverbot des § 5 Ziffer 14 für Jauche, Gülle und Silagesickersaft in Zone II nicht, wenn dies in der Kooperationsvereinbarung zugelassen ist.

### § 12

#### Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen,
10. zur Ermittlung der  $N_{min}$ -Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. im Herbst auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine maschinelle Bodenprobenahme — unter größtmöglicher Schonung der Fläche — durchführen.

### § 13

#### Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Kassel — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

### § 14

#### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 10 und § 12 dieser Verordnung genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Zu widerhandlungen gegen die in §§ 7 bis 10 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Der Abschnitt A der „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Wildungen, Landkreis Waldeck“ vom 26. Januar 1968 (StAnz. S. 396), durch die ein Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Großer Brunnen“ und „Blauer Bruch“ festgesetzt worden ist, wird hiermit gestrichen.

Kassel, 25. November 1996

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Hilgen  
Regierungspräsident

StAnz. 1/1997 S. 31

27

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reichenbacher Kalkberge“ vom 10. Dezember 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

### § 1

- (1) Die zwischen den Ortsteilen Hopfelde und Reichenbach liegenden Waldflächen werden mit den angrenzenden Kalkmagerrasen, Sümpfen und landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Reichenbacher Kalkberge“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Hopfelde und Reichenbach der Stadt Hessisch Lichtenau im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 150,25 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die naturnahen und artenreichen Laubwaldgesellschaften im Bereich der Ruine Reichenbach, des Großen Rohrberges und des Kindelberges langfristig zu sichern,
2. die natürliche Waldentwicklung mit ihrer eigenen Dynamik zuzulassen (Prozessschutz) und dadurch den Totholzanteil als Lebensraum für Höhlenbrüter und totholzbewohnende Insekten und Pilze zu erhöhen,
3. die seltenen Kalkmagerrasen sowie Sumpfflächen zu schützen und zu entwickeln und durch extensive Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Pufferzone zu schaffen und die Entwicklung des Grünlandes zu artenreichen Wiesen und Weiden zu fördern und
4. die im Gebiet lebenden seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Standorte und Lebensräume dauerhaft zu schützen und weiter zu entwickeln.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu

- töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
- 9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- 10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
- 13. zu düngen oder Dünger oder Silagen zu lagern;
- 14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 15. Hunde frei laufen zu lassen;
- 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

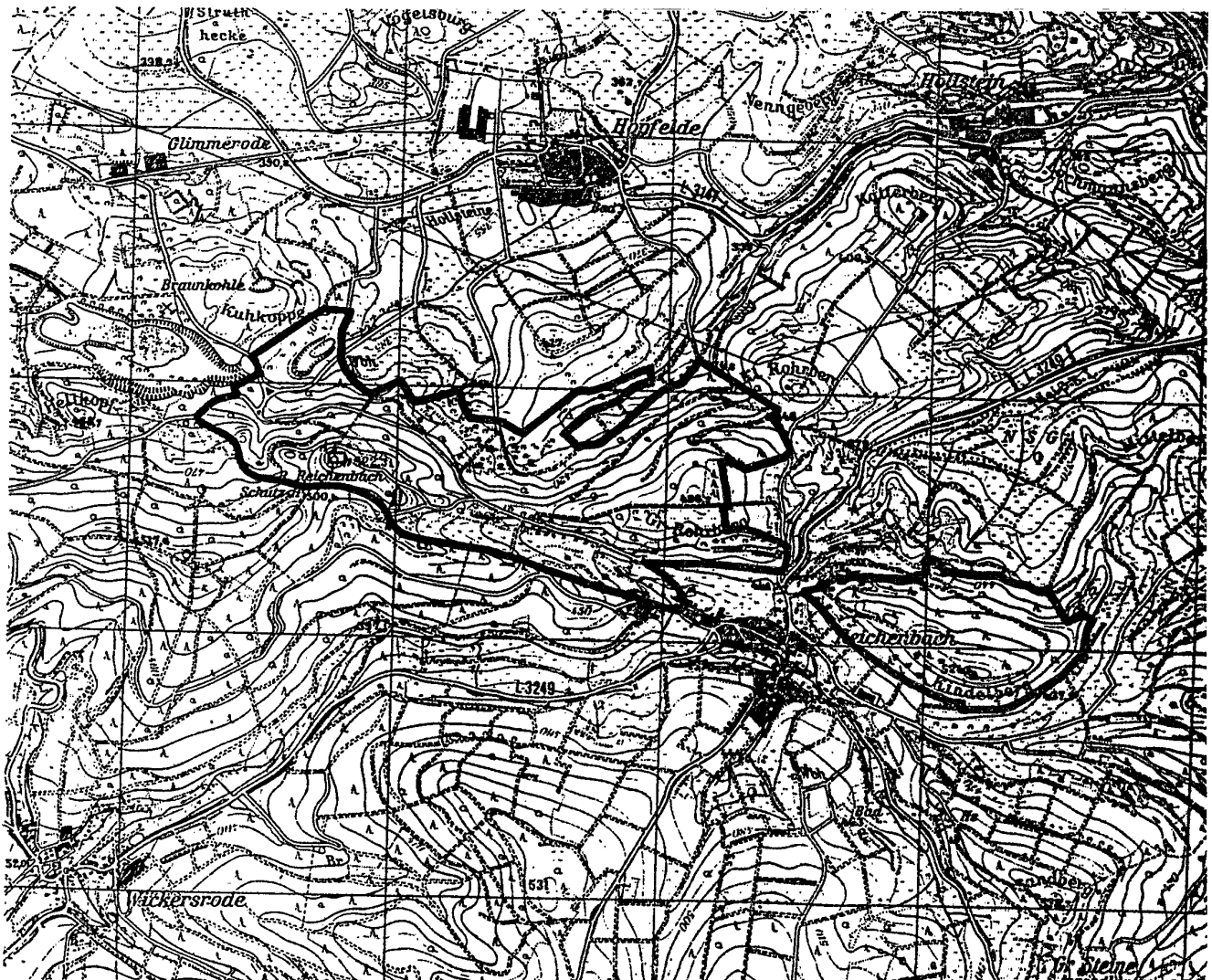
- 1. die extensive Grünlandnutzung der Flurstücke 18/1, 16, 62 und 63 in der Flur 17, Gemarkung Reichenbach, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;

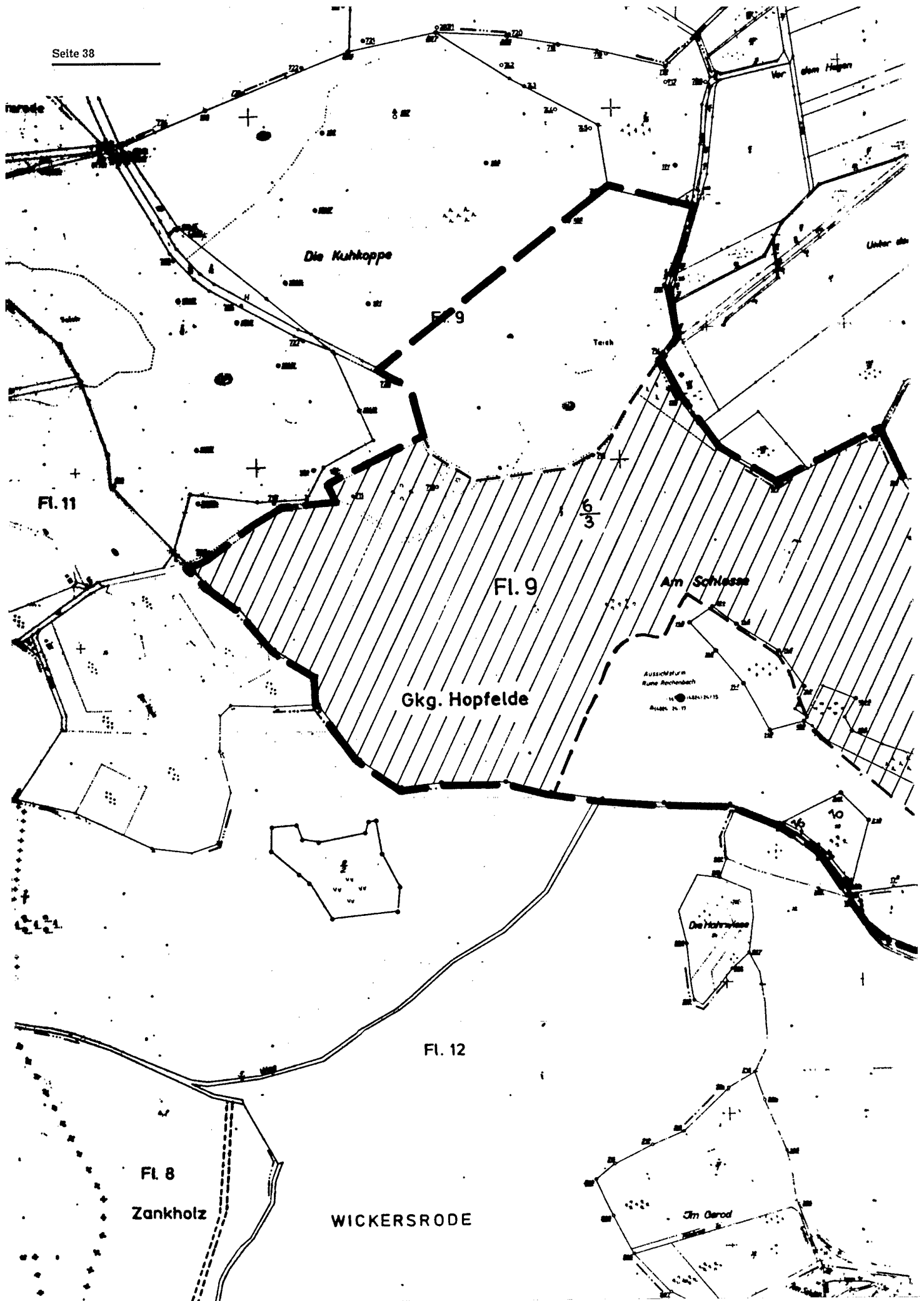
- 2. die extensive Grünlandnutzung der nicht unter Punkt 1 genannten landwirtschaftlich genutzten Flurstücke mit dem Einsatz von Phosphor- und Kalidünger sowie Stallmist, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
- 3. folgende Maßnahmen im Wald zur Erhaltung und Entwicklung eines standortgerechten, struktur- und artenreichen Laubholzbestandes außerhalb der in der Abgrenzungskarte schraffiert dargestellten Bereiche:
  - a) die einzelstammweise forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände, auf den im öffentlichen Eigentum stehenden Waldflächen mit der Maßgabe, 10 vom Hundert der Bestandsmasse als ungenutztes Tot- oder Altholz zu erhalten,
  - b) die Umwandlung bestehender Nadelholzbestände in standortgerechte Laubholzmischbestände im Zuge der Nutzung,
  - c) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege der Waldränder,
  - d) die einzelstammweise Entnahme von Bäumen und Gehölzen zur Freihaltung der Sicht von der Ruine Reichenbach,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;

(Fortsetzung siehe Seite 42)

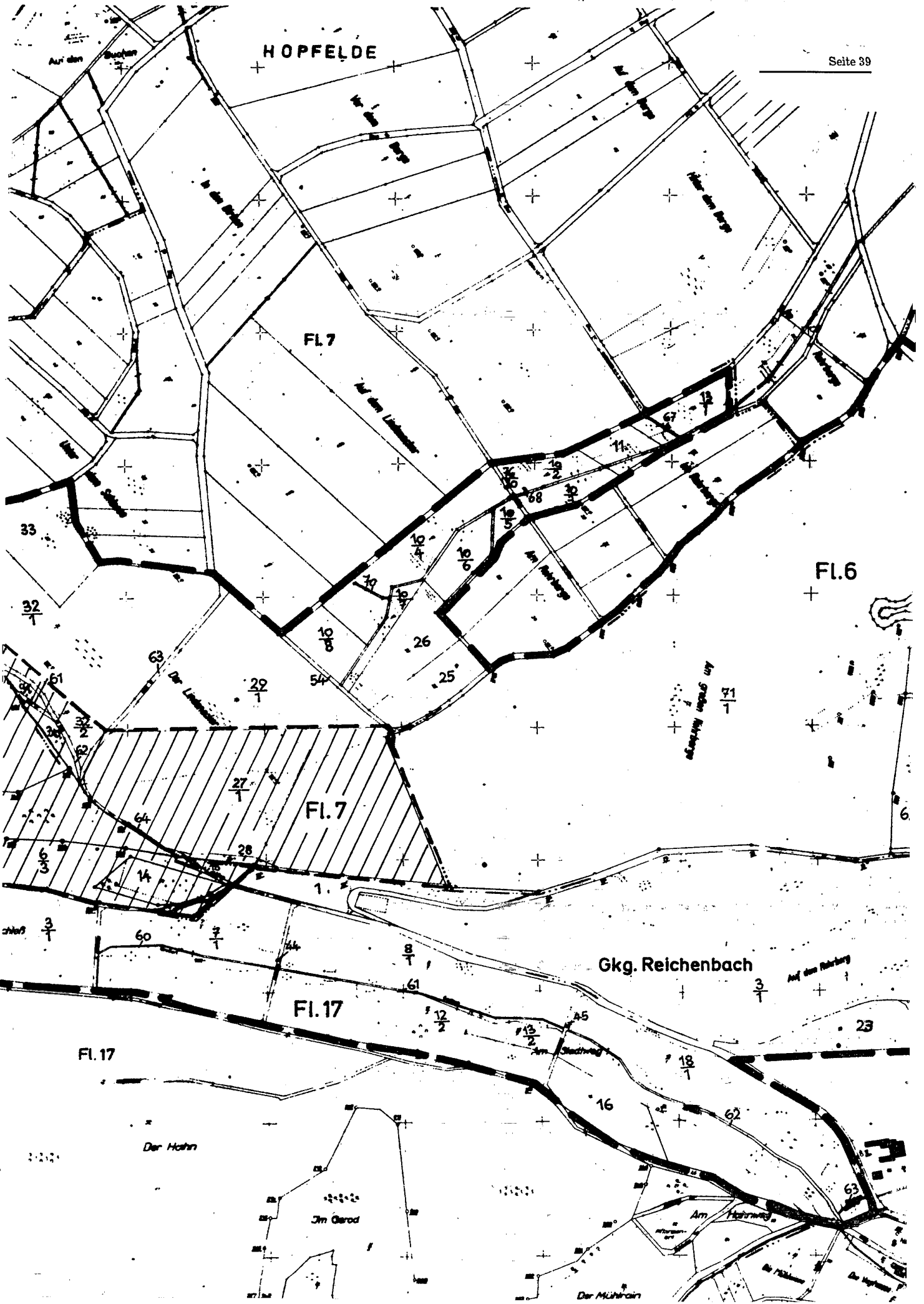
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4824, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 - 1 - 007

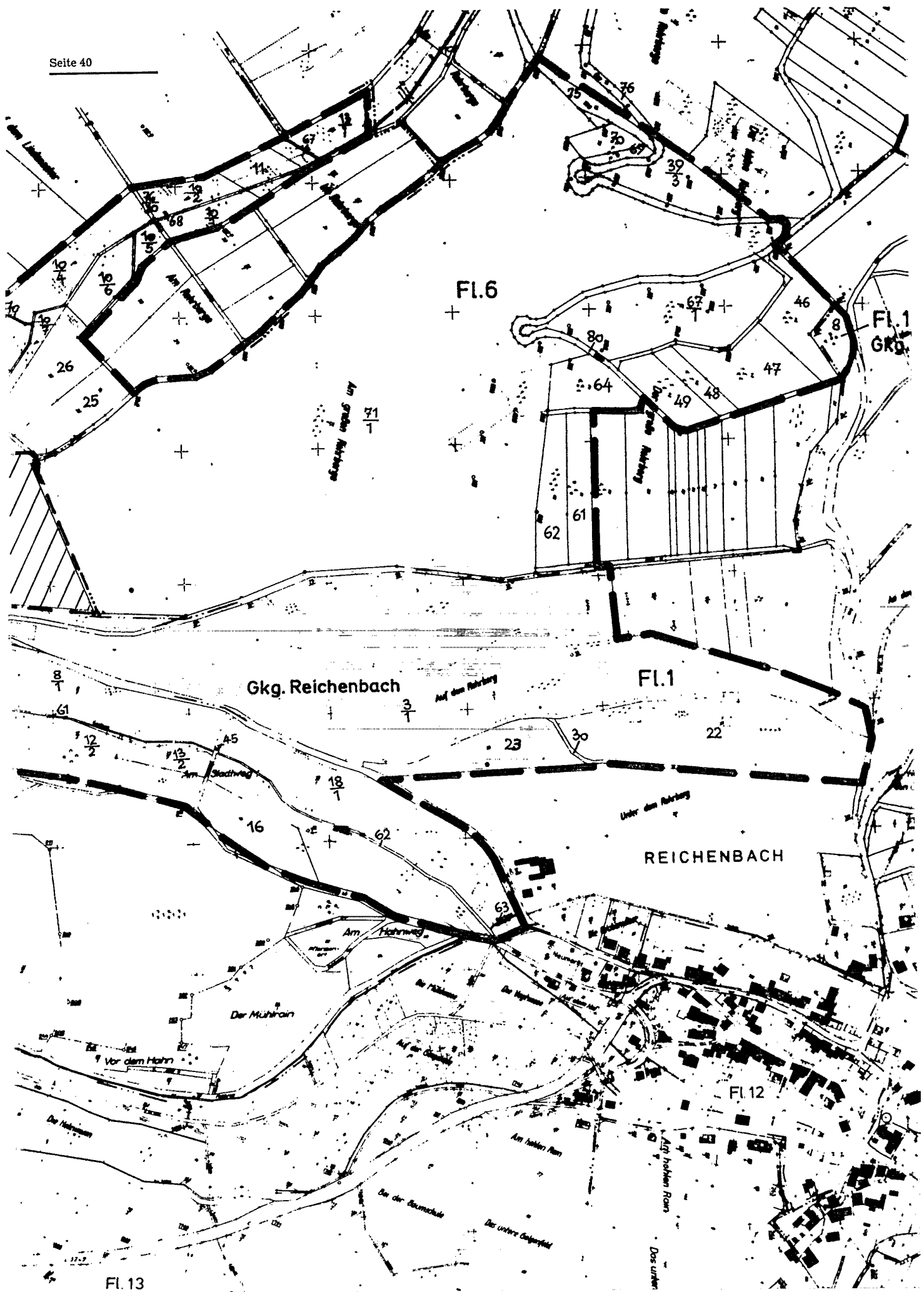
Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reichenbacher Kalkberge“





HOPFELDE




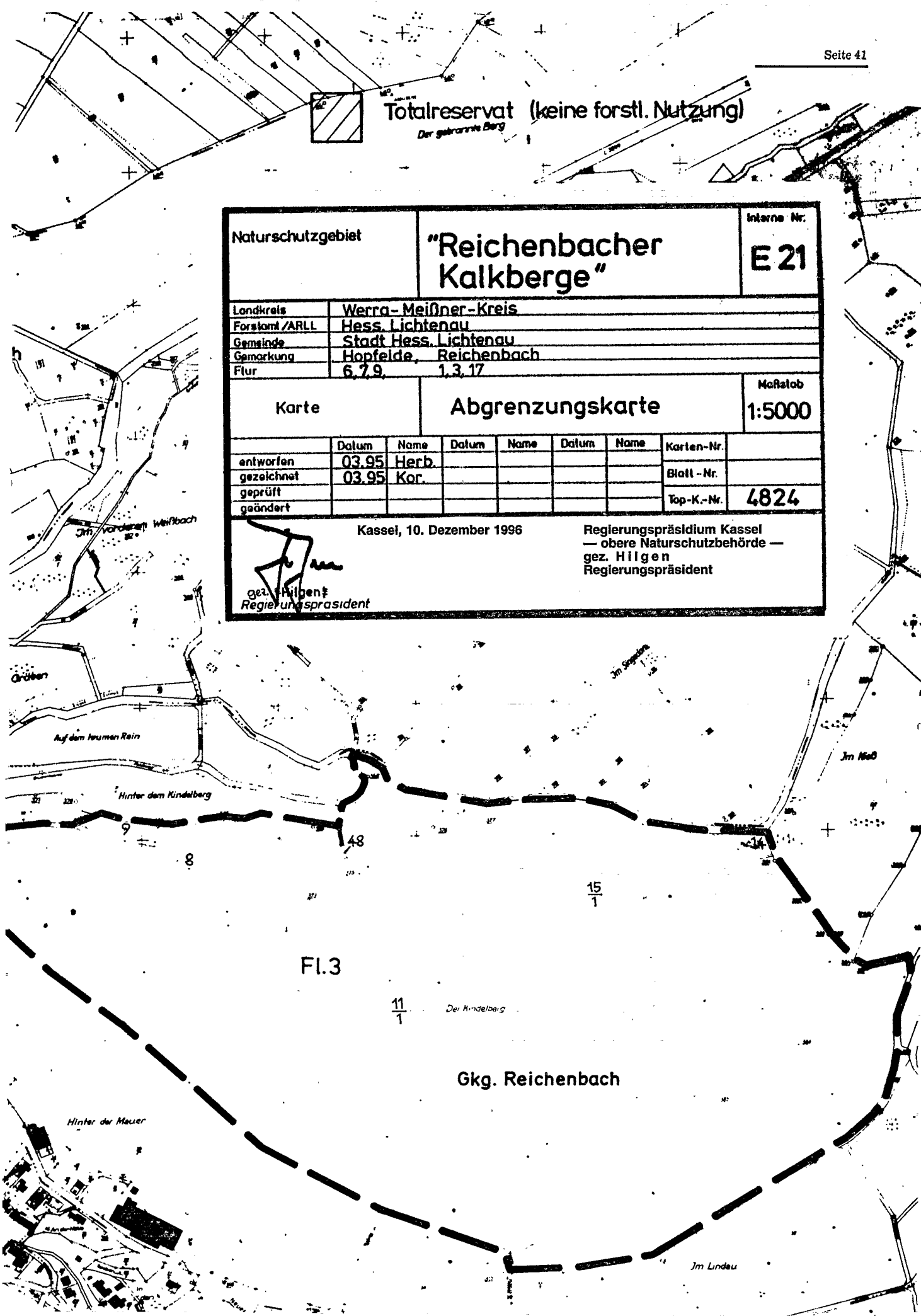




**Totalreservat (keine forstl. Nutzung)**

*Der gekrannte Berg*

|   |                       |                                  |       |   |       |                            |             |
|---|-----------------------|----------------------------------|-------|---|-------|----------------------------|-------------|
| Naturschutzgebiet   |                       | <b>"Reichenbacher Kalkberge"</b> |       |   |       | Interne Nr.<br><b>E 21</b> |             |
| Landkreis   | Werra-Meißner-Kreis   |                                  |       |   |       |                            |             |
| Forstamt/ARLL   | Hess. Lichtenau       |                                  |       |   |       |                            |             |
| Gemeinde  | Stadt Hess. Lichtenau |                                  |       |   |       |                            |             |
| Gemarkung   | Hopfelde, Reichenbach |                                  |       |   |       |                            |             |
| Flur  | 6, 7, 9, 1, 3, 17     |                                  |       |   |       |                            |             |
| Karte   |                       | Abgrenzungskarte                 |       |   |       | Maßstab<br><b>1:5000</b>   |             |
| entworfen   | Datum                 | Name                             | Datum | Name  | Datum | Name                       | Karten-Nr.  |
| gezeichnet  | 03.95                 | Herb.                            |       |   |       |                            | Blatt - Nr. |
| geprüft   | 03.95                 | Kor.                             |       |   |       |                            | Top-K.-Nr.  |
| geändert  |                       |                                  |       |   |       |                            | <b>4824</b> |
| <br>gez. Hilgen<br>Regierungspräsident |                       |                                  |       | Kassel, 10. Dezember 1996<br>Regierungspräsidium Kassel<br>— obere Naturschutzbehörde —<br>gez. Hilgen<br>Regierungspräsident |       |                            |             |



(Fortsetzung von Seite 37)

4. die Durchführung von Forschungsarbeiten im Rahmen des Naturwaldreservateprogrammes auf den Flächen des Totalreservates und der Vergleichsfläche sowie die Beschilderung des Naturwaldreservates;
5. Jagd auf Schalenwild, Füchse und Waschbären unter Ausschluss der Fallenjagd;
6. die Unterhaltung bestehender Kanzeln sowie der Bau von Ansitzleitern und Schirmen in landschaftsangepasster Form außerhalb der in der Abgrenzungskarte schraffiert dargestellten Bereiche;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material;
8. der Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 15. März;
9. die extensive Teichbewirtschaftung des Teiches auf dem Flurstück 6/3 in der Flur 9, Gemarkung Hopfelde, ohne Zufütterung und Kalkung;
10. das Betreten und die Beschilderung der Burganlage „Ruine Reichenbach“ sowie die Nutzung und Markierung der im Naturschutzgebiet vorhandenen Wanderwege und Wanderpfade zum Zwecke der Erholung;
11. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Burgruine und den vorhandenen Erholungseinrichtungen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
12. die Durchführung von traditionellen Veranstaltungen des Burgvereins und der Kirche an der Burgruine Reichenbach mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
13. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
14. Maßnahmen zur Überwachung der vorhandenen Ent- und Versorgungsleitungen sowie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
15. die Durchführung eines Osterfeuers auf dem Kindelberg;
16. das Schlittenfahren auf dem Flurstück 22 in der Flur 1, Gemarkung Reichenbach;
17. der Abbau von Braunkohle im nördlichen Bereich des Flurstückes 6/3 in der Flur 9, Gemarkung Hopfelde, östlich einer gedachten Linie zwischen den Grenzpunkten 714 und 182, bei Rekultivierung der betroffenen Fläche nach erfolgtem Abbau für den Naturschutz.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;

4. Wasser, Gewässer, Sumpf- oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, die Nutzung von Wiesen ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 6

## Übergangsvorschriften

(1) Auf den nachfolgend genannten Grünflächen bleibt die landwirtschaftliche Nutzung bis zum 30. Juni 1999 mit dem Einsatz von Dünger zulässig:

Gemarkung Reichenbach, Flur 1, Flurstücke 22 und 23, Gemarkung Reichenbach, Flur 17, Flurstücke 18/1, 12/2, 8/1, 16, 7/1 und 3/1,

Gemarkung Reichenbach, Flur 7, Flurstücke 11 und 33.

(2) Die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen auf den Flurstücken 18/1 und 8/1 in der Flur 17 und dem Flurstück 22 in der Flur 1, Gemarkung Reichenbach, bleibt bis zum 31. Dezember 2001 zulässig.

## § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Werra-Meißner-Kreis vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2969), geändert durch Verordnung vom 2. November 1994 (StAnz. S. 3448) wird für den in § 1 Abs. 4 Nr. 4 der oben genannten Verordnung bezeichneten „Großer Rohrberg, Ruine Reichenbach und Kindelberg“ aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 10. Dezember 1996

Regierungspräsidium Kassel  
— obere Naturschutzbehörde —  
73 — R 21.1 — (E) 21 — 5  
gez. Hilgen  
Regierungspräsident

StAnz. 1/1997 S. 36

## HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

### Fortbildungslehrgänge 1997 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden —

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet in Wiesbaden folgende Lehrgänge an:

F 01-01

Wiesbaden

„Verwaltung 2000“

Zielgruppe:

Führungskräfte, die mit der Umsetzung der Verwaltungsreform befaßt sind.

Schwerpunkte:

- Selbstbewertung der Verwaltung
- Feststellen von Schwächen und Stärken in der Dienststelle
- Arbeitsmethode: Fragebögen und Gruppendiskussion

— Leitbildentwicklung

— theoretische Ansätze zur Vorgehensweise

— praktisches Beispiel

— Arbeitsmethode: Referat mit Einsatz der Metaplanteknik und anschließender Diskussion

— Zielfindung

— Globalziele

— Oberziele

— Arbeitsmethode: Referat und Gruppenarbeit mit der Metaplanteknik

— Zielvereinbarungen

— theoretische Ansätze zur Vorgehensweise

— praktische Beispiele